

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG über die Prüfung eines
Genehmigungserfordernisses gemäß § 23b BImSchG**

Die ZF Friedrichshafen AG zeigte mit Schreiben vom 09.11.2022 beim Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Schweinfurt die störfallrelevante Errichtung eines 2,9t Flüssiggastanks (Propan) im bestehenden Betriebsbereich der unteren Klasse, Röntgenstraße 2 in 97424 Schweinfurt, an. Die Anlage soll an der Nord-Ecke der Halle 601 ggü. Tor 14 außerhalb der Halle 601 zur Versorgung der E-Statik Anlagen errichtet werden. Die Störfallrelevanz ergibt sich daraus, dass die Errichtung bzw. der Betrieb des Propangastanks wesentliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle hat (Explosions-Ereignisse).

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass die angezeigte Errichtung des 2,9t Flüssiggastanks (Propan) keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG bedarf. Der angemessene Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten (u. a. Wohnbebauung, Nahversorger, öffentliche Straßen etc.) wird weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten. Auch wird eine erhebliche Gefahrenerhöhung durch die angezeigte Maßnahme nicht ausgelöst.

Schweinfurt, 18.11.2022

STADT SCHWEINFURT
Im Auftrag

gez.

R e p p e r t
Amtsleiter
Bauverwaltungs- und Umweltamt